



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Landgraff, Theodor: Die Ausgestaltung der sächsischen
Verwaltungsrechtspflege.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

warmen Nest nach Corsika geschickt zu haben, um Gelegenheit zu einem Witze zu bekommen.

Der famose Witz ist nämlich der, daß der Advocat seinem eifersüchtigen Gänschen von Frau (einer, beiläufig gesagt rein überflüssigen Ausfüllfigur) ins Gesicht behauptet, auf Corsika gebe es nicht bloß keine schlimmen, sondern gar keine Frauen — ja, ja, gar keine, und er findet an diesem orginellen Witz einen solchen Geschmack, daß er ihn zweimal wiederholt! Aber ein treuer und aufmerksamer Freund ist er, das muß man ihm lassen. Er wittert mitten in der Nacht (wahrscheinlich in Folge eines beängstigenden Traumes oder einer Ahnung, ein Unglück das seinem Freund, dem jetzigen Gemahl Fernande's zustößen könnte und, gedacht gethan, warum soll er nicht eben so gut bei nachtschlafender Stunde Zutritt zu den Gemächern seines Freundes haben als dessen frühere Maitresse, Base Clotilde, durch die verborgene Thür? Er hat freilich von letzterer keine Ahnung, und das ist schade; er hätte, wenn ihm der Gedanke auch nur einige Minuten früher gekommen wäre, eine recht ärgerliche Scene zum zweiten mal, und zwar mit den gleichen Mitteln des Ringkampfes und der Mundstopfung, wie schon einmal vermeiden können. Jetzt ist es zu spät! Jetzt hat sich bereits eine Sündflut von Thränen entladen; jetzt schwirren die Bomben der Seufzer durch die Luft, jetzt heult die Verzweiflung durch die Dede der Seelennacht, jetzt — geht es schief! Ja, wenn Herr Gardou nicht wäre! Die gefallene Unschuld darf denn doch nicht wie ein Würm zertreten werden, das wäre ja empörend, wäre Scheidwasser auf unser mundes Gefühl! Nein, noch lebt ein Gott, und der Advocat von Corsika, sein Maschinenmeister. Er hat ja (zufällig!) den verhängnißvollen Brief in der Tasche und hat ihn, glücklicherweise nicht, wie es in den „pattes de mouche“ geschieht, zu einem Fidibus benutzt, endlich, endlich kommt dieser Brief, an seine richtige Adresse und — über einer verhöhten Gruppe senkt sich langsam der Vorhang.

Basel.

J. Mähly.

Die Ausgestaltung der sächsischen Verwaltungsrichtspflege *).

Von Theodor Landgraff.

Ueber der sächsischen Verwaltungsrichtspflege hat ein eigener Unstern gewaltet. Als im Jahre 1834 die großen Gesetze geschaffen wurden, die das ABCD der sächsischen Rechtsgelehrten ausmachen und erst mit den neuen Rechtsgesetzen

*) Grenzboten 1870. II. S. 218. IV. S. 216.

des Reiches ihre Geltung verlieren werden, als die Gestaltung der höheren Verwaltung erfolgte, die fast volle vierzig Jahre, bis zum Inselebtreten der neuen Verwaltungseinrichtungen von 1873, bestanden hat, schwebte die Bedeutung der Verwaltungsrechtsprechung klar und bestimmt vor. Nur Sparsamkeitsrücksichten ließen von der Bestellung eines Verwaltungsgerichtshofes Abstand nehmen. Dafür wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die die letzte Instanz in Administrativjustizsachen bildet und aus dem Minister des Innern oder seinem Stellvertreter, aus zwei Räten des Ministeriums des Innern und zwei fortdauernd abgeordneten Räten der oberen Gerichtsstellen sich zusammensetzt. Führt man sich das Berliner Oberverwaltungsgericht in seiner gegenwärtigen Gestalt vor Augen, so wird man eine gewisse Ähnlichkeit entdecken. Ein tiefgreifender Gegensatz besteht freilich, der für die Gesamtbeurtheilung von entscheidendster Wichtigkeit ist. Der neue berliner Gerichtshof hat seinen eigenen Präsidenten, mit dem er der Disziplin des Ministeriums des Innern unterliegt, die sächsische Kommission ist ein Stück Ministerium mit dem Minister an der Spitze. Indessen war es nicht diese Art Halbbildung, die die sächsische Verwaltungspflege schädigte, die sie in einen Zustand dauernden Kränkels versetzte. Der Gesetzgeber von 1834, dem es so ernst mit der Verwaltungsrechtsprechung war und der eine so tiefrechtliche Bestimmung wie die traf den Eid für den Verwaltungsstreit auszuschließen, beging einen verhängnißvollen Fehlgriff, indem er die Zuständigkeit von dem Vorhandensein eines Parteienverhältnisses abhängig machte. Wo Parteien, sagte der sächsische Gesetzgeber, da ist Verwaltungsstreit, wo keine Parteien, da ist auch kein Verwaltungsstreit. Die Vorstellung des bürgerlichen Rechtsstreites leitete. Statt nach dem Gegenstand des Rechtsstreites zu fragen, frug man nach der Person des Rechtsstreites. Wie groß die Zahl der Parteien, ob zwei oder vier oder wohl noch mehr, blieb sich gleich, wenn nur zwei Parteien glücklich ermittelt wurden. Wozu diese Auffassungsweise des Verwaltungsstreitverfahrens führte, braucht nicht dargelegt zu werden. Die Verkennung des Wesens der Verwaltungsrechtspflege, ihre Verkümmern, ihre Verkrüppelung waren die nothwendige Folge. Kein Wunder, wenn die Vorurtheile gegen die Verwaltungsrechtsprechung sich vermehrten, festsetzten. Daß diese sich dennoch behauptete, darf als ein sicheres Zeichen ihrer Lebensfähigkeit, ihrer staatlichen Nothwendigkeit angesehen werden.

Die erste Neuerung auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege brachte das Jahr 1870, wo an Stelle der drei zwei Instanzen gesetzt wurden. Das Zweinstanzensystem hat sich in Baden bestens bewährt, es ist auch für Preußen zum Theil angenommen worden. In Sachsen, dem früheren Lande der Instanzen, ist wohl jeder mit der Neuerung zufrieden. Eine Neuerung anderer Art hatte das Jahr 1871 mit dem Beginne der Thätigkeit des Bundes-

heimathsamtes im Gefolge, die Reichsstreitigkeiten in Unterstützungssachen wurden der Rechtsprechung des Reichsamtes übertragen. Das Jahr 1874 führte sodann mit dem Inselebertreten der neuen Verwaltungseinrichtungen die bedeutsame Aenderung herbei, daß als Verwaltungsgerichte erster Instanz die Bezirks- und Kreisauausschüsse bestellt wurden. Die Rechtsprechung ward in eine schöffengerichtsartige umgewandelt, die bürgerlichen Mitglieder wirken in den Bezirks- und Kreisauausschüssen gleichberechtigt mit. Es ist bezeichnend, aber vielleicht nicht genug beachtet und gewürdigt, daß die Mitwirkung des bürgerlichen Elements bei der Verwaltungsrechtspflege so unverhältnißmäßig viel leichter und zweifelloser sich vollzieht als bei der nahe verwandten Strafrechtspflege. Sollte die Neuheit der Sache nur die Zweifel nicht haben aufkommen lassen? Sollte die Verwaltungsrechtspflegung ihrer Natur, ihrem Wesen nach besonders für die bürgerliche Mitwirkung sich eignen? Sollte die herrschende Richtung, die nach Selbstverwaltung im weitesten Umfange strebt, die Anschauungen auch in Betreff der Verwaltungsrechtspflegung entscheidend beeinflussen?

Was der sächsischen Verwaltungsrechtspflegung gegenwärtig zumeist Noth thut, der von selbst gegebene Schritt zu ihrer Weiterentwicklung ist die Ausgestaltung der Oberinstanz, die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Jede Neuforderung auf staatlichem Gebiete muß von den Bedrängnissen des Augenblickes abgesehen um ihrer selbstwillen ernste Abwägung erfahren. Die Vereinfachung, die Einfachheit der staatlichen Einrichtungen sind gebieterrische Nothwendigkeit, mögen sie sich auch nicht in der Weise verwirklichen lassen, wie das gewöhnlich gedacht wird. Bei den neuen Verwaltungseinrichtungen von 1873 zeigte sich und wurde ja auch von der Regierungsbank unumwunden anerkannt, daß ein Minderbedarf nicht zu ermöglichen sei. Wie sollte es wohl auch? Soll der Staat allein billiger werden, wo alles theurer, kostspieliger geworden ist? Genauer besehen sträubt sich der gesunde Sinn der Zeit nicht gegen nothwendige staatliche Einrichtungen, um so unleidlicher verhält er sich in Bezug auf alles, was entbehrlich, was überflüssig scheint. Das Reich fordert eine Menge neue Organe und Einrichtungen: wer verschließt sich diesen Verlangen aus Ersparnisrücksichten? In den Ländern ist es nicht anders. Ein neues Bedürfniß wie die Fabrikinspektoren findet eifrige Vertretung, der Kostenpunkt begegnet kaum einer ernstlichen Einwendung. Wo die öffentliche Meinung gegen eine Ausgabe sich erklärt, da, darf man annehmen, wird irgend ein guter Grund dafür vorliegen.

Es liegt nahe zu sagen, was im Jahre 1834 zu kostspielig geschienen, sei es im Jahre 1876 erst recht. Um die beiden Jahre mit einander zu vergleichen, müßten die beiden Staatshaushalte und nicht bloß nach den Ziffern, sondern ihrer inneren Bedeutung nach mit einander verglichen werden, eine

Arbeit, die schwerlich so bald zu auszuführen wäre und schließlich nicht entscheidet. Wie man im Jahre 1834 nach den Bedürfnissen von damals frug, wie man nach ihnen sich richtete, soll man es auch heute thun. Gestatteten die Verhältnisse der Gegenwart nicht, an die Bildung eines Verwaltungsgerichtshofes zu denken, müßte sie natürlich ebenso wie vor vierzig Jahren unterbleiben. Inzwischen ist zu beachten, wie durchaus verschieden die Dinge gegenwärtig liegen. Damals wäre Sachsen das erste deutsche Land gewesen, das einen Verwaltungsgerichtshof schuf: heute sind die öffentlichen Gerichtshöfe eine Forderung des Tages. Nachdem Baden schon vor Jahren vorgegangen, ist Preußen gefolgt; Hessen hatte kurz vorher seinen Administrativjustizhof in einen Verwaltungsgerichtshof umgewandelt. Von den kleinen Ländern besitzt Meiningen schon einen Verwaltungsgerichtshof, Anhalt ist im Begriffe die Bildung desselben vorzubereiten. Elsaß-Lothringen hat noch im Jahre 1871 den kaiserlichen Rath als Ersatz für den Staatsrath erhalten. In Bayern war der Abschluß der Verwaltungsgerichtsordnung Ende der sechsziger Jahre so gut wie erreicht, als im letzten Augenblicke Hindernisse dazwischentraten, die bei der allgemeinen Lage der Dinge in Bayern die Sache des Verwaltungsgerichtshofes bis zur Stunde hintangehalten haben. In Württemberg wird seit Jahren von der Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes gesprochen, sie dürfte von der nächsten Zukunft zu erwarten sein. Der Reichsverwaltungsgerichtshof endlich, die Fortentwicklung des Bundesheimathsamtes, gehört zu den zahlreichen Wünschen, die das Reich erst erfüllen soll; doch wird die Erfüllung dieses Wunsches nach dem Inlebensreten des Reichsgerichtes schwerlich lange ausbleiben. Ueberzeugen sich die Länder, deren Widerstreben das bisherige Nichtzustandekommen eines Reichsverwaltungsgerichtes hauptsächlich zuzuschreiben ist, nur erst, welchen Halt ihnen gerade der Gerichtshof zu gewähren vermag, so werden sie rasch aus Segnern zu lebhaften Vertretern der Neubildung werden.

Ein Verwaltungsgerichtshof ist in sehr verschiedener Weise zu denken. Für Sachsen ist außer Frage, daß der Gerichtshof die Oberinstanz, aber auch die wirkliche Oberinstanz bildet. Die Hauptneuerung, vom Namen abgesehen, werden die Zusammensetzung des Gerichtshofes und sein Verfahren betreffen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß von der Bethheiligung der bürgerlichen Richter abgegangen wird, die beim Bundesheimathsamte und bei den preussischen Verwaltungsgerichten Vorbildlich gedient zu haben scheint. Wesentlich ist zunächst auch nur die Ablösung des Verwaltungsgerichtshofes vom Ministerium oder vielmehr vom Minister des Innern, der wie sein Amtsgenosse in Berlin sich freuen dürfte eines und eines besonders mißlichen Theiles seiner Verantwortlichkeit ledig zu werden. Die nebenamtliche Besetzung aller oder der Mehrzahl der Richterstellen wird sich von selbst ergeben, wenn namentlich, worüber wohl

noch kein Urtheil zu fällen, die öffentliche Meinung zuerst sich ablehnend verhalten sollte. Die Wirksamkeit des Gerichtshofes braucht darunter nicht zu leiden. Der Karlsruher Verwaltungsgerichtshof hat Berufsrichter, aber nicht unabsehbare Richter und sein Ansehen ist trotzdem so fest wie das jedes anderen Gerichtshofes begründet.

Die Oeffentlichkeit wird die zweite Hauptneuerung bei Bildung des sächsischen Verwaltungsgerichtshofes sein. Nachdem die Bezirks- und Kreis-ausschüsse die Oeffentlichkeit für ihre Verhandlungen vorgeschrieben erhalten haben, darf diese in der Oberinstanz nicht fehlen. Wie weit die Mündlichkeit Platz greifen könne, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Jedenfalls wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Mündlichkeit möglichst viel Spielraum bleibt.

Weit größere Schwierigkeiten als diese Frage wird die Bemessung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bieten. Doch scheint es nicht nothwendig diese schwere Aufgabe sofort zu lösen. Ist nur erst der Gerichtshof in Thätigkeit, scheiden sich nur erst Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in sichtbarster Weise, werden viele Zweifel von selbst schwinden, manche Dinge von selbst sich zurechtlegen. Die preussische Kreisordnung hatte einige Gegenstände den Kreis-ausschüssen als Verwaltungsgerichten übertragen, die offenbar der reinen Verwaltung angehören. Der dem Abgeordnetenhaus unlängst zugegangene Zuständigkeitsgesetzentwurf beeifert sich das Versehen wieder gut zu machen, er giebt die Gegenstände der reinen Verwaltung zurück. Die Zuständigkeitsbestimmung der Gesetzgebung von 1875 über das Parteienverhältniß muß freilich fallen, wenn der Bann, der auf der sächsischen Verwaltungsrechtspflege liegt, von ihr genommen werden soll. Dazu genügt aber ein einfacher Strich, dazu braucht es den Absatz eines Gesetzparagraphen.

Die Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege ist die Ausgestaltung der Verwaltungsordnung von 1873. Es war wohl gut gethan diese ohne sie so schwierige Gesetzgebungsarbeit nicht noch durch den Gesetzentwurf über Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes zu belasten. Nun die Verwaltungsordnung glücklich ins Leben getreten ist, wird das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof unschwer zu erledigen sein. Wer für die Frage an sich nicht erwärmt sein sollte, der sollte sich für sie um des Reiches willen erwärmen. Ohne Zweifel dienen die Landesverwaltungsgerichtshöfe wesentlich dazu die Sache des Reichsverwaltungsgerichtshofes zu fördern. Wie die obersten Landesgerichte dem Reichsgerichte vorgearbeitet haben und noch weiter vorarbeiten werden, ist es auch bei den Landesverwaltungsgerichten und dem Reichsverwaltungsgerichte der Fall. Die Wechselwirkung dürfte sich hier sogar noch steigern, da die Landesverwaltungsgerichte in dem Reichsverwaltungsgerichte weder aufgehen können noch aufgehen sollen.